

Géza Alföldy, *Römische Statuen in Venetia et Histria*. Epigraphische Quellen. Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1984, 3. Abhandlung. Heidelberg 1984. 160 Seiten, 56 Abbildungen, 6 Tafeln mit 21 Abbildungen.

Im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projektes 'Römische Ikonologie' hat der Verf. erneut eine umfassende Arbeit über inschriftliche Quellen römischer Statuen vorgelegt. Bereits im Jahr 1981 erschien eine umfangreiche Studie über die Statuenpostamente in den römischen Städten des *Conventus Tarraconensis* (in: *Homenaje a García Bellido* 4. Rev. de la Universidad Complutense 18, 1979 [1981], 177 ff.). In der vorliegenden Abhandlung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften widmet sich der Verf. nun den Inschriften, die Statuen in *Venetia et Histria*, der zehnten augusteischen Region Italiens, bezeugen.

Verschiedene Kriterien bedingten die Wahl dieses Gebietes. Nach der Auswertung der Inschriften von ca. 450 Statuenpostamenten des *Conventus Tarraconensis* in der Provinz *Hispania citerior* wollte der Verf. sich nun einem 'Kerngebiet des Imperium Romanum' (S. 17) zuwenden, das sich in seiner Struktur und urbanen Entwicklung nicht wesentlich von den Gegebenheiten einer westlichen Provinz unterschied und zudem auch genügend zugängliche Inschriften aufwies. Die Entscheidung für *Venetia et Histria* lag daher nahe, wobei die antiken Grenzen der zehnten Region Italiens bei der Materialzusammenstellung zugrundegelegt wurden. Nicht in die Untersuchung aufgenommen wurde das Material der Städte *Brescia* und *Cremona* im westlichen Venetien. Die Inschriften in *Brescia* sind 'so ungünstig verbaut . . ., daß sie nur zweidimensional betrachtet und oft nicht mit Sicherheit als Statuenbasen bestimmt werden können'. *Cremona* blieb unberücksichtigt, 'weil dort das einschlägige Material so gut wie ganz fehlt' (S. 18).

Ausgangspunkt ist ein Quellenkatalog, der 275 Nummern umfaßt. Der Verf. hat Vollständigkeit angestrebt und die meisten der heute noch erhaltenen Denkmäler auf mehreren Forschungsreisen studiert. Das Ergebnis ist ein mustergültiger Katalog, der bei vielen Inschriften eine verbesserte Lesung enthält. Es handelt sich hauptsächlich um Inschriften auf Statuenbasen, die durch einige andere Texte ergänzt werden, z. B. Bau-, Ehren- und Grabinschriften.

Ziel der Untersuchung ist es, basierend auf der Auswertung der Statueninschriften, 'einen epigraphisch fundierten Beitrag zur Geschichte der römischen Kunst zu leisten' (S. 7). Tatsächlich ist die mit Methoden der Althistorie durchgeführte Analyse der Inschriften auf Statuenbasen oder überhaupt von Inschriften, die Statuen erwähnen, auch von großem Nutzen für die römische Porträtforschung. Eine Auswertung derartiger Inschriften gibt nicht nur Aufschluß über die 'soziopolitische Ordnung' (S. 16) Roms und die Bedeutung, die der Repräsentationskunst beizumessen ist, sondern bietet dem Archäologen die zusätzlichen Informationen, die für eine stilistische, ikonographische und chronologische Beurteilung der Bildnisstatuen, -büsten und -köpfe unerlässlich sind. Denn nur die Inschriften – sieht man von den verhältnismäßig wenigen literarischen Quellen ab – können als zuverlässige Zeugnisse für den Auftraggeber, den Empfänger, den Aufstellungsort, den Anlaß und gelegentlich auch die Art der jeweiligen statuarischen Ehrung gelten. Darüber hinaus geben die Inschriften – besonders dann, wenn sie nicht vereinzelt vorgelegt werden, sondern wie im vorliegenden Fall das gesamte Material einer Region – Auskünfte über die Konventionen bei Statuenseetzungen und damit auch über die rechtlichen Gepflogenheiten. Der Verf. nennt erneut die allgemeinen Regeln, nach denen verfahren wurde; er hat sie in der folgenden Definition zusammengefaßt: 'Nicht jeder, der in der Lage war, eine Statue zu bezahlen, konnte jeden an jedem beliebigen Ort und aus jedem beliebigen Anlaß mit einer nach seinem jeweiligen Geschmack angefertigten Statue ehren, und umgekehrt konnte sich nicht jeder frei von der Verpflichtung fühlen, aus bestimmtem Anlaß auf dafür vorgesehenen Plätzen statuarische Darstellungen mit einer festgelegten Thematik und mit einer weitgehend gebundenen Form zu stiften' (S. 16; vgl. dazu auch Alföldy a. a. O. 178 f.).

Die Untersuchung ist streng systematisch gegliedert. Nach dem Vorwort (S. 7 f.), dem umfangreichen und ausgesprochen nützlichen Literaturverzeichnis (S. 9–13) und der Einführung (S. 15–22) folgen vier Kapitel. Im ersten werden die Statuenbasen und die Aussagen, die die Inschriften über die Statuen selbst zulassen, behandelt (S. 23–40); in drei weiteren Abschnitten werden dann die Empfänger der Dedikationen in Gruppen besprochen: Götterstatuen (S. 41–50), Kaiserstatuen (S. 51–57) und Statuen angesehener und verdienter Bürger (S. 58–68). Nach einer Zusammenfassung (S. 69–74) folgt der Katalog (S. 75–146); Personenregister, Konkordanzen, ein allgemeines Register (S. 147–160) und ein Abbildungs- und Tafelteil beschließen den Band. – Der geographische Überblick zur Verteilung der Inschriften (Abb. 1), der für eine solche Untersuchung unentbehrlich ist, erweist sich leider als unübersichtlich, ja verwirrend.

Die Problematik der Statuenbasen beruht darauf, daß die Statuen keineswegs immer in der Inschrift auch erwähnt werden, denn für den Betrachter bildeten Basis und Statue eine Einheit, und es war selbstverständlich, daß sich die Inschrift der Basis auf die Statue bezog. Heute aber kennen wir nurmehr die Basen, die Statuen selbst sind verloren oder lassen sich keiner Basis mehr zuordnen (in der Regio X ist offenbar nur in einem Fall die Möglichkeit gegeben, die Reste einer Statue mit einer Basis in Verbindung zu bringen, S. 23 und Nr. 115/6). Da Statuenpostamente generell große Ähnlichkeiten mit Weih- und Grabaltären aufweisen, fällt es deshalb oft schwer, sie als Basis zu erkennen, wenn sie nur eine sog. Widmungsinschrift tragen. Andererseits besteht eine weitere Schwierigkeit darin, daß derartige Widmungsinschriften, die die Form der Dedikation verschweigen, vielfach auf Tafeln erscheinen, die wohl in der Regel als Postamentverkleidungen dienen. Darüber hinaus gibt es dann noch verschollene Inschriften, deren Wortlaut man zwar kennt, nicht aber die Form des Inschriftträgers.

Vor allem Formular und Zeilenaufbau des Textes geben aber häufig Hinweise auf die Funktion einer Inschrift, so daß der Verf. auch die epigraphischen Denkmäler in die Untersuchung einbezogen hat, bei denen 'es zumindest plausibel ist, daß sie zu Statuen gehörten' (S. 23). Aufgrund der sorgfältigen Analyse der Widmungsinschriften ist es ihm gelungen, in zweifelhaften Fällen die Bestimmung des Inschriftträgers als Statuenbasis wahrscheinlich zu machen und damit zahlreiche Fehlinterpretationen älterer Editionen zu korrigieren (Anm. 17). Aber auch durch die Beobachtung der Bearbeitung der oberen Fläche zweifelhafter Monumente konnten Statuenbasen und die ihnen so ähnlichen Weihaltäre unterschieden werden. Die Dokumentation der Verteilungssysteme und Größe der Dübellöcher und die eventuell noch vorhandenen Metallreste ermöglichten häufig die Zuweisung. Es ist ein besonderes Verdienst des Verf., daß er die Besonderheiten der Dübellöcher der Altäre, die der Anbringung einer Patera aus Metall dienten, und der Statuenpostamente, die unterschiedliche statuarische Monumente tragen konnten, aufzeichnete und abbildete ließ (Abb. 2–56; vgl. auch Taf. V 2). So ist ein kleines Musterbuch entstanden, das die Variationsbreite der Möglichkeiten vorbildlich vor Augen führt. Schließlich ist es auch gelungen, viele Inschrifttafeln mit Widmungsinschriften aufgrund ihrer besonderen Zurichtungen, die sie etwa von Bauinschriften unterscheiden, den Statuenpostamenten zuzuweisen.

Außergewöhnlich für eine Inschriftenedition ist auch die Untersuchung des Verf. zu einer Typologie der Statuenbasen (S. 26 ff.). Er stellt vier unterschiedliche Typen fest, die sich in Form, Größe und 'Ausstattung' mit Rahmenleisten und/oder Sockel und Aufsatz unterscheiden. Die Chronologie dieser Typen weist 'eine gewisse Signifikanz' (S. 29) auf; besonders die erste Gruppe scheint auf die früheste Kaiserzeit beschränkt zu sein. Nicht alle Basen lassen sich einem Typus zuweisen, doch gibt es zumindest ein Kriterium für die Datierung: 'es läßt sich . . . generell feststellen, daß das Fehlen des Rahmens insbesondere für die julisch-claudische Zeit, das Vorhandensein des Rahmens hauptsächlich für spätere Epochen kennzeichnend ist' (S. 31). Besonders wichtig aber, und soweit ich sehe, eine gänzlich neue Entdeckung, ist ein weiteres Ergebnis der Analyse der Typologie der Statuenbasen. Der Verf. kann nachweisen, daß bei einer näheren Betrachtung des Materials 'zwischen einzelnen Landschaften und einzelnen Städten Unterschiede beobachtet werden können' (S. 31). Er kann sechs Zonen ausmachen (S. 31 ff.), die sich entweder durch eine Homogenität bei der Typenwahl auszeichnen oder durch eine 'Vielfalt des Typenschatzes'. Aus diesen Beobachtungen lassen sich sowohl Erkenntnisse über die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung und Stellung der einzelnen Gebiete, Städte und Gemeinden gewinnen als auch über die verschiedenen Werkstatgruppen.

Bei der folgenden inhaltlichen Auswertung der Inschriften (S. 35–40) werden die Terminologie und die Angaben über Material, Typik und Kosten der Statuen besprochen. Auffallend ist der prägnante Wortgebrauch bei der Benennung der Statuen. *Signum* bezeichnet immer ein Götterbild, *statua (equestris)* dagegen ist das Wort für die Ehrenstatue eines Menschen. Dieser Befund eignet sich gut für eine eindeutige Bestimmung jener Statuen, die in manchen mißverständlichen literarischen Zeugnissen genannt werden. – Vielleicht sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß eine generelle Untersuchung der bildbezeichnenden Wörter auf Inschriften bislang fehlt; sie würde zweifellos dazu beitragen, die in der Literatur häufig unbestimmten Wörter wie *effigies*, *simulacrum* und *imago* zu präzisieren und damit Auskünfte über die Bildnisgattungen zu gewinnen.

Wie die Postamente bezeugen, waren die meisten Statuen lebensgroße Standbilder. Die Götterbilder waren gelegentlich unterlebensgroß, unter ihnen gab es wahrscheinlich auch Gruppenkompositionen. Überlebensgroße Statuen erhielten Götter, Kaiser und Angehörige der Führungsschicht des Imperiums, während sie städtischen Beamten wohl nur in Ausnahmefällen zustanden. Wie auch die hier zusammengestellten Quellen bezeugen, waren Reiterstatuen keineswegs nur den Kaisern vorbehalten; sie sind für Senatoren und sogar für einen Bürgermeister von Aquileia (Nr. 96) bezeugt.

Über Statuenkosten gibt es kaum Angaben, doch kann der Verf. einen Durchschnittspreis von 8200 bis 11200 Sesterzen ermitteln, woraus hervorgeht, daß die Errichtung einer Statue 'bei Tageslöhnen von etwa 1 Sesterz oder wenig mehr in vielen gewöhnlichen Berufen, eine unerschwingliche Sache' (S. 39 f.) war.

In manchen Inschriften wird das Material der Statuen erwähnt, z. B. *signa marmorea* oder *statua aerea* oder auch *statua aurata*. Bei einigen Basen ist aber auch an der Zurichtung der Standfläche zu erkennen, ob dort ehemals eine Statue aus Bronze oder Stein gestanden hat (Anm. 85). Anlässlich der vergoldeten Statuen schließt sich der Verf. der mehrfach geäußerten Meinung von Th. Pékary an, Statuen aus Edelmetall seien kein kaiserliches Vorrecht und man brauche 'in dieser Hinsicht auch nicht zwischen Statuen aus Gold und vergoldeten Statuen zu unterscheiden . . .' (S. 38 und Anm. 86). TH. PÉKARY hat allerdings jüngst seine Bedenken, die er bereits in einer früheren Schrift (Röm. Mitt. 75, 1968, 148) vage und mißverständlich formuliert hatte, erneut vorgetragen (Das röm. Herrscherbild in Staat, Kult und Gesellschaft [1985] 69 ff.) und läßt nun die Frage, ob Bildnisse aus Gold kaiserliches Privileg gewesen sind oder nicht, offen. Die Unsicherheit bei der Lösung dieser wesentlichen Frage ist darin begründet, daß man in der wissenschaftlichen Literatur golden und vergoldet häufig gleichsetzt, obwohl die antiken Autoren und viele Inschrifttexte deutlich zwischen Statuen aus massivem Gold und vergoldeten Bronzestatuen unterscheiden. Soweit aus allen diesen Zeugnissen hervorgeht – Ausnahmen bilden manche Inschriften östlicher Provenienz und einige wenige nicht eindeutige Textstellen –, läßt sich aber durchaus eine Aussage zu diesem Problem formulieren. Dabei sollten auch die jüngst neu vorgelegten Inschriften aus Ostia berücksichtigt werden (P. HERZ, Bull. Commissione Arch. Comunale Roma 87, 1980–1981 [1982] 145 ff.), auf denen mehrfach Bildnisse aus Edelmetall mit Gewichtsangabe genannt werden, die ausschließlich Götter, Kaiser und Angehörige der *Domus Augusta* betreffen (vgl. auch die Inschriften bei C. LETTA, *Athenaeum* 56, 1978, 3 ff.). Besonders wichtig für die Verhältnisse in den Provinzen ist jedoch die kaum beachtete Arbeit von J. MANGAS (*Hispania Antiqua* 1, 1971, 105 ff.); sie fehlt auch im Literaturverzeichnis des hier besprochenen

Buches). Dort sind zahlreiche Statuen betreffende Inschriften aufgeführt, die aus 137 spanischen Städten stammen. Bezeichnenderweise sind alle dort genannten Statuen aus Edelmetall ausschließlich Göttern, Kaisern oder Angehörigen des Kaiserhauses dediziert, keine einzige einem Privatmann. Nimmt man die anderen epigraphischen und literarischen Zeugnisse (zuletzt zusammengestellt von PEKARY a. a. O. [1985]) und die erhaltenen archäologischen Denkmäler (hier ist auf die grundlegende und sorgfältige Arbeit von E. KÜNZL, *Jahrb. RGZM* 30, 1983, 381 ff. zu verweisen) hinzu, so ergibt sich folgendes Bild: Göttern, Personifikationen, Kaisern und ihren Angehörigen und Privatleuten wurden vergoldete Statuen öffentlich errichtet. Öffentliche goldene und silberne Statuen erhielten aber nur Götter, Personifikationen und Kaiser (ihren Familienangehörigen standen solche Bildnisse wahrscheinlich erst postum zu), nicht jedoch Privatleute (s. dazu im einzelnen *Röm. Mitt.* 85, 1978, 385 ff.). Im Privatbereich dagegen, und dazu gehören auch die Gräber, war es offenbar jedem Privatmann gestattet, das Material für die bildliche Familienrepräsentation selbst zu wählen (vgl. z. B. *PLIN. nat.* 35,2; *PLIN. epist.* 4,7,1. Silberne Bildnisse von Privatpersonen bei KÜNZL a. a. O.). – Ob diese Regelung auch für die östlichen Provinzen Geltung hatte, bedarf einer eigenen Untersuchung.

Zur Dedikationspraxis legt der Verf. folgende Ergebnisse vor: Ein Drittel der durch Inschriften bezeugten Statuen in Venetien und Histrien ist Gottheiten gewidmet. Neben den Staatsgöttern werden auch Personifikationen genannt, während für lokale Gottheiten wenige statuarische Monumente bezeugt sind, dafür aber zahlreiche andere Denkmäler, z. B. Altäre und Reliefs. Auffällig ist der starke Bezug zur offiziellen römischen Staatsreligion und zum Kaiserkult, der sich in den häufig auftretenden Namen Augustus und Augusta deutlich macht, die den jeweiligen Gottheiten beigegeben werden, z. B. Neptunus Augustus oder Concordia Augusta. Götterstatuen standen im Privatbereich und in den Heiligtümern, doch wird eine große Anzahl im profanen Bereich der Stadtzentren aufgestellt gefunden haben (S. 44 f.). Diese Aufstellungspraxis, bei der stark frequentierte Örtlichkeiten bevorzugt wurden, findet ihre Erklärung, wenn man den Kreis der Dedikanten untersucht. Es handelt sich fast ausschließlich um Einzelpersonen, die Götterstatuen stifteten. Unter ihnen läßt sich eine Gruppe ausmachen, die *seviri Augustales*, die entweder allein oder zusammen mit Kollegen oder Familienangehörigen besonders häufig Erwähnung finden. Offenbar erwartete man von dieser Gruppe sozialer Aufsteiger niedriger Herkunft – sie waren zumeist Freigelassene – und durch ihr Vermögen die Elite unter den *liberti* (S. 47) –, daß sie, wahrscheinlich anlässlich ihrer Aufnahme in die Körperschaft, die Städte mit Götterstandbildern schmückten. Bei dieser Gelegenheit repräsentierten sie sich mittels der Inschrift selbst öffentlich an belebtem Ort als neue Amtsinhaber und wiesen zugleich durch den Beinamen der Gottheit auf ihre Funktion hin, die in der Pflege des Kaiserkultes bestand. Sie demonstrierten damit aber auch ihr Bekenntnis zur Staatsreligion und den 'Grundwerten der staatlichen Ordnung' (S. 49) und entlasteten den öffentlichen Etat erheblich, indem sie die Dedikation selbst finanzierten. Neben den *seviri Augustales* treten vielfach auch andere vermögende Freigelassene als Dedikanten für Götterstatuen auf, doch standen diese eher im Privatbereich.

Die etwa ein Fünftel der Gesamtmenge umfassenden Inschriften für Kaiserstatuen verteilen sich über vier Jahrhunderte (Liste Anm. 138), woraus hervorgeht, 'daß die Verehrung der Herrscher und der Angehörigen des Kaiserhauses zumindest bis in die Zeit Konstantins in allen Epochen als eine Verpflichtung empfunden wurde'. Als offizielle Ehrungen standen fast alle Statuen dieser Art in den städtischen Zentren 'auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Gebäuden' (S. 52). Anders als die Götterstatuen wurden die meisten Kaiserstatuen nicht von Einzelpersonen gestiftet, sondern von den Gemeinden bzw. deren Rat. Der Verf. begründet diesen Unterschied einleuchtend damit, daß der Dedikant einer Götterstatue die Gottheit auswählen konnte, die ihm am besten geeignet schien, jedoch 'der Herrscherkult dem Kaiser gegenüber die regelmäßige Bekundung politischer Loyalität in religiöser Form von allen Bürgern und Einwohnern des Reiches' (S. 54) erforderte. Dies gilt ebenso für jene hohen Reichsbeamten, die gelegentlich die Stiftungen von Kaiserstatuen übernahmen und damit ihre Treue und auch die jener Bevölkerungskreise dokumentierten, die sie repräsentierten. Die Postamente für Kaiserstatuen sind recht einheitlich gebildet und zeigen – im Gegensatz zu vielen kleinformatigeren Basen für Götterstatuen – durch ihre Ausmaße an, daß die Standbilder zumindest lebensgroß waren. Viele Dedikationen an die Herrscher sind fest datiert, doch sucht man vergeblich nach einem konkreten Anlaß der Stiftung. Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß die Errichtung von Kaiserstatuen grundsätzlich eine permanente Verpflichtung der Gemeinden gegenüber dem Kaiser darstellte, der man 'wohl je früher nach seinem Regierungsantritt, desto besser' (S. 56) nachkommen mußte.

Mehr als die Hälfte aller Inschriften bezeugt Statuen für angesehene Privatpersonen, die ihnen in der Regel zu Lebzeiten, gelegentlich aber auch postum errichtet wurden. Die meisten stammen aus den städtischen Zentren, wo sie wie die Kaiserstatuen auf den öffentlichen Plätzen und in den öffentlichen Gebäuden aufgestellt fanden, doch gibt es eine Reihe von Statuen, die im Privatbereich und auf den Gräbern standen (Liste der Grabstatuen S. 19 und Anm. 14). Der ungewöhnliche Text einer Inschrift aus Tergeste (Nr. 30) nennt eindeutig den Zweck derartiger Ehrungen: . . . *uti ad posteros nostros tam voll[tus] amplissimi viri quam facta permaneant*.

Vielfältig waren die Auftraggeber derartiger Statuen: Stadtgemeinde, Dekurionenrat, plebs, collegia, Privatpersonen jeder Art, Familienangehörige, Freunde, Klienten, Freigelassene, Sklaven. Wenn auch eigentlich jeder, der es sich leisten konnte, als Stifter einer Statue in Betracht kam, so war der Kreis der Empfänger begrenzt. Hier richtete man sich 'nach streng einheitlichen und konsequent beachteten Richtlinien' (S. 61). In der Öffentlichkeit konnten nur Angehörige der Oberschicht Statuen erhalten, im Privatbereich dagegen jeder, wie ein schönes Beispiel lehrt (Nr. 107–109): die Inschrift nennt die Statue eines Sklaven, die ihm ein Senator errichtet hatte. Was aber heißt 'Oberschicht' in diesem Fall? Sie besteht aus den honesti, 'wobei sich der honos, nach den Kriterien für die gesellschaftliche Gliederung in der römischen Welt, durch ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren wie vor allem Reichtum, Macht und Amtsfunktionen sowie Status ergab und im wesentlichen in der Zugehörigkeit zu einem privilegierten ordo zum Ausdruck kam' (S. 62).

Ein wichtiges und wesentliches Ergebnis der detaillierten Untersuchung der Dedikationspraxis, wie sie sich aus den Inschriften ablesen läßt, besteht darin, daß der Verf. eine 'innere Stratifikation der Oberschicht' nachweisen kann. Die Oberschicht, also die Angehörigen des ordo senatorius oder des ordo equester oder des ordo decurionum einer Stadt lassen sich in zwei 'Hauptschichten' zusammenfassen: die Reichsaristokratie und die städtische Elite. Der Reichsaristokratie mit ihren übergeordneten 'politischen Funktionen' und dem 'unterschiedlichen Grad des Sozialprestiges' kam ein höherer Rang zu, zumal die Mitglieder dieser Gruppe wohlhabender und einflußreicher waren als die städtischen Magistrate. Dieser Unterschied 'wird im Spiegel der statuarischen Dedikationen deutlich erkennbar' (S. 63). Hohe Staatsfunktionäre erhielten offenbar mehr Statuen, und der Dedikantenkreis setzte sich ähnlich zusammen wie bei den Kaiserstatuen; daneben erhielten sie aber auch Statuen von Privatpersonen, die zu ihrer Klientel zählten. Den kommunalen Beamten dagegen wurden hauptsächlich Statuen von den städtischen collegia gesetzt oder von Familienangehörigen oder Freunden. Ein Unterschied zeichnet sich auch in dem Wortlaut der Inschriften ab; die Verdienste und damit auch der Anlaß der Ehrungen für Reichsbeamte werden kaum erwähnt, während sie im anderen Fall gelegentlich ausführlich geschildert werden. Offensichtlich reichte bei der ersten Gruppe bereits allein die Stellung aus, um sie für Ehrenstatuen zu qualifizieren, während die Mitglieder der anderen Gruppe nur aufgrund außergewöhnlicher Leistungen dieses Privileg für sich in Anspruch nehmen konnten. Auch an den Aufstellungsorten und an der Form der Monumente lassen sich diese Unterschiede ablesen (S. 65). – Die meisten Denkmäler dieser Art lassen sich in das 1. und 2. Jahrh. n. Chr. datieren, danach endet der Brauch, verdiente Bürger mit Statuen auszuzeichnen. Die Statuenehrungen für Angehörige der Reichsaristokratie allerdings werden auch weiterhin ebenso wie die der Kaiser bis in das 4. Jahrh. n. Chr. fortgesetzt. Diese Beobachtung ist insofern interessant, als sie den Verhältnissen in Rom entspricht. Auch dort nehmen die Statuenehrungen für Privatleute gegen Ende des 2. Jahrh. n. Chr. ab, und wenn überhaupt noch, werden sie von den Kaisern selbst in der Regel nur noch postum vergeben (Wiss. Zeitschr. Berlin 31, 1982, 239 ff.). Die wenigen Ausnahmen betreffen höchste Würdenträger und Günstlinge der Kaiser. Es wäre daher aufschlußreich zu erfahren, welche Statuen in Venetien und Histrien postum vergeben wurden, wer Empfänger und wer Dedikant derartiger Ehrungen war und wie sie datiert werden. Vielleicht könnte man auf diesem Wege feststellen, ob die in Rom jeweils gültigen Regeln bei der Vergabe von Statuen auch für andere Teile des Reiches verbindlich waren und man dort verpflichtet war, sie einzuhalten. Für eine derartige Abhängigkeit spricht z. B., daß bei einem Vergleich der Verhältnisse in Nordostitalien mit jenen im Conventus Tarraconensis die Konventionen bei der Statuenaufstellung 'sich in ihrem Kern als völlig identisch erweisen und sich nur in Nuancen unterscheiden' (S. 74). Vermutlich wird sich dieses Ergebnis auch bei der Untersuchung der Statuenpostamente anderer Teile des Imperium Romanum, zumindest in den westlichen Provinzen, bestätigen. Vielleicht wird man aber auch feststellen, daß in den Gebieten des Reiches, in denen vor der römischen Okkupation bereits Traditionen der öffentlichen Statuenaufstellung vorhanden waren – z. B. im hellenistischen Osten –, andere Konventionen Gültigkeit hatten.

Wie diese Überlegungen andeuten, enthält die vorliegende, mustergültige 'Modellstudie' eine Fülle von Anregungen für die künftige Forschung auf dem Gebiet der römischen Repräsentationskunst. Mit dieser umfassenden Abhandlung, von deren weitreichenden Ergebnissen hier nur ein Teil aufgeführt werden konnte, ist es dem Verf. beispielhaft gelungen zu zeigen, 'wie sehr die römische Kunst in einen ideologischen, politischen und gesellschaftlichen Kontext eingebunden war' (S. 69).

Frankfurt am Main

Götz Lahusen